

# Denkmalpflege und Kirche

## Sakralbauten als denkmalpflegerische Aufgabe

*Meinen Einführungsvortrag zum Tagungsthema „Denkmalpflege und Kirche“ beginne ich mit einem Zitat aus dem späteren 18. Jahrhundert: „Was brauchst dir Denkmal! ... Als ich das erstmal nach dem Münster ging, hatt' ich den Kopf voll allgemeiner Erkenntnis guten Geschmacks. Auf Hörensagen ehrt ich die Harmonie der Massen, die Reinheit der Formen, war ein abgesagter Feind der verworrenen Willkürlichkeiten gotischer Verzierungen ... Mit welcher unerwarteten Empfindung überraschte mich der Anblick, als ich davor trat! Ein ganzer großer Eindruck füllte meine Seele, den, weil er aus tausend harmonisierenden Einzelheiten bestand, ich wohl schmecken und genießen, keineswegs aber erkennen und erklären konnte. Sie sagen, dass es also mit den Freuden des Himmels sei, und wie oft bin ich zurückgekehrt, diese himmlisch-irdische Freude zu genießen, den Riesengeist unsrer ältern Brüder in ihren Werken zu umfassen ... Da offenbarte sich mir, in leisen Ahnungen der Genius des großen Werkmeisters. Was staunst du, lispelt er mir entgegen. Alle diese Massen waren notwendig, und siehst du sie nicht an allen älteren Kirchen meiner Stadt?“*

Michael Goer

Ob Goethes Text aus dem Jahre 1771 unter dem Titel „Von deutscher Baukunst“ tatsächlich den Beginn der deutschen Denkmalpflege markiert, sei dahingestellt. Zweierlei ist jedoch offenkundig: 1. Das Wort Denkmal meint hier nicht mehr den bewusst gesetzten Gedenkstein oder das bewusst gesetzte Standbild, nein, es meint ein Bauwerk als Ganzes, das ohne des Künstlers Wissen zum Denkmal geworden.

2. Für Goethe offenbart sich das Wesen eines Denkmals an der Denkmalgattung „Kirche“, konkret am gotischen Straßburger Münster, das damals als alleiniges Werk des Baumeisters Erwin mit dem späteren Beinamen ‚von Steinbach‘ galt. Und heute? Der Sakralbau als Denkmalgattung zählt noch immer zu den zentralen Aufgaben staatlicher Denkmalpflege, und dies kontinuierlich seit ihrer Entstehung im frühen 19. Jahrhun-



1 Staig (Alb-Donau-Kreis), ehemalige katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria. 1869 nach Plänen des Architekten Georg von Morlok errichtet. Zustand von 1976.

dert. Die mit der damaligen Säkularisation einhergehende Zerstörung unzähliger Kirchen, Klöster und Kapellen war geradezu Impulsgeber für einen organisierten Schutz- und Rettungsgedanken als notwendige gesellschaftliche Gegenbewegung. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es die Kirchen selber waren, die schon seit der Renaissance Vorschriften mit dem Ziel der Erhaltung ihres eigenen kulturellen Erbes erlassen hatten, deren Wirksamkeit nunmehr gesamtgesellschaftlich außer Kraft gesetzt wurde. Der Erlass Papst Leos X. von 1516 zum Schutz der antiken Monumente und die verschiedenen päpstlichen Erlasse gegen die Veräußerung kirchlicher Kunstschätze gelten in der historischen Forschung als frühe Denkmalschutzgesetzgebungen.

Heute, zwei Jahrhunderte nach der Säkularisation, befinden wir uns in einem neuen Stadium der gesellschaftlichen Profanierung. Die mit dem aktuellen dynamisierten Wertewandel verknüpfte Tendenz zur Individualisierung fördert immanent die Abkehr von traditionellen Gemeinschaften und damit auch eine Entfremdung der Menschen von der Kirche. Der Mythos von der Wirtschaftlichkeit der Dinge überformt sämtliche Lebensbereiche und gefährdet unseren historischen Bestand an Sakralbauten. Mit Blick auf die Zerstörungen und Umnutzungen der ersten Säkularisation und den Umfang des heute verbliebenen sakralen Schutzgutes erscheint die sicherlich zunächst überraschende Feststellung von Bernd Mathias Kremer erwähnenswert, die er als Autor und Mitherausgeber der jüngst erschienenen Publikation „Wo Gott die Mitte ist, Ordensge-

meinschaften in der Erzdiözese Freiburg“ formulierte. Er schreibt: „Staatlicher Oktroy hat (der Kirche, und ich ergänze: auch der Denkmalpflege) 200 Jahre später die Dimensionen des ohnehin schwierigen Umstellungsprozesses auf ein viel geringer werdendes christliches Gesellschaftspotential erleichtert.“

Glücklicherweise ist der deutsche Südwesten noch weit entfernt von Verlust und Gefährdung an Sakralbauten, wie es in den östlichen Bundesländern zu beklagen ist, oder auch von der Umnutzungsintensität, wie sie in den Niederlanden, in Großbritannien oder den früheren kommunistischen Ländern schon seit Jahren zu beobachten ist. Dennoch befinden sich auch die Kirchen in Baden-Württemberg in Bedrängnis. Kirchenaustritte schränken die finanziellen Möglichkeiten zur Bauunterhaltung des umfangreichen und oft hochwertigen Denkmalbestandes spürbar ein. Nach Angaben des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart Gerold Gutmann, so ein Zeitungsartikel des „Tübinger Tagblatts“ vom 10. August diesen Jahres, liege der Kirchensteuerbeitrag im ersten Halbjahr bereits 2,5 Prozent hinter dem Planansatz. Und wenige Tage später, am 15. August 2002, berichtete die „Stuttgarter Zeitung“ unter dem Titel „Sanierungskosten wachsen Kirchen über den Kopf“ über den Renovierungsbedarf an 22 von 29 protestantischen Gotteshäusern in den Innenstadtbezirken der Landeshauptstadt.

Der vorhandene Kirchenraum im deutschen Südwesten wird immer weniger ausgelastet. Erste Beispiele umgenutzter Kirchenbauten in unserem Lande mussten zur Kenntnis genommen werden.



2 Staig, ehemalige katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria. Blick gegen Osten mit vollständig erhaltener neugotischer Ausstattung. Zustand von 1976.

Abgesehen von der evangelischen Dreifaltigkeitskirche in Ulm, die nach ihrer Kriegszerstörung 1982–84 unter Wiederherstellung des äußeren Erscheinungsbildes zu einem „Haus der Begegnung“ wurde, zählt die Kirche im Dorf Staig – 11 Kilometer südlich von Ulm – zu den bisher wenigen Beispielen umgenutzter Gotteshäuser im Regierungsbezirk Tübingen. Die katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria, erst 1869 mit großem Anspruch in diesem kleinen Pfarrweiler nach Plänen des bedeutenden Architekten Georg von Morlok errichtet, verlor 1974 durch den Bau einer neuen Pfarrkirche ihre historische Funktion. Das Landesdenkmalamt konnte damals nach langjährigem Bemühen und mit Unterstützung des Tübinger Denkmalrates den von der Pfarrgemeinde gewünschten Abbruch abwenden. Ein Restaurator kaufte 1988 den leer stehenden und vernachlässigten Kirchenbau und zog schließlich 1993 dort mit seiner Werkstatt ein. Der Umnutzung kam entgegen, dass die historische Fensteranordnung trotz des Einbaus einer zweiten Ebene für das Obergeschoss einen weiterhin hohen und würdevollen Raum für Ausstellungen und Vorträge ermöglichte.

Die Institution Kirche, also die Diözesen und Landeskirchen, versuchen der säkularisierten Lebensweise der Menschen mit Reformen der Liturgie entgegenzutreten. Das berühmte Eisenacher Regulatoriv von 1861 für den evangelischen Kirchenbau, das in der Wirkung den neugotischen Stil förderte und eine auffällige Normierung der Grundrisse nach sich zog, zählt zu den historischen Leitsätzen von besonders hoher Akzeptanz. Immer noch ausgehend vom Rummelsberger Programm von 1951 gelten für die evangelischen Gemeinden gegenwärtig die Wolfenbütteler Empfehlungen von 1991. In Letzteren – so Bernd Mathias Kremer – wird über die Ortsgemeinde hinaus das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Pflege historischer Bauwerke anerkannt. Historische Räume sollen – wenn erforderlich – unter Respekt vor den historischen Zusammenhängen neu geordnet werden. Generell gilt, dass sich „der protestantische Kirchenraum durch seine besondere Würde, über alle Zweckfunktionen hinaus, auszeichnet. Er soll Zeugnis von dem geben, „was sich unter der gottesdienstlich versammelten Gemeinde begibt: nämlich die Begegnung mit dem gnadenhaft in Wort und Sakrament gegenwärtigen heiligen Gott“.

Die Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils, die ihren Niederschlag in der Liturgiekonstitution von 1962 fanden, führten zu einem erneuerten Gottesdienstverständnis in der katholischen Kirche, und zwar mit nachhaltigem Einfluss auf neue und bestehende Gottesdiensträume.



Das für den Kirchenbau entscheidende Dokument ist und bleibt dabei das 5. Kapitel der „Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch“ von 1969. Die dortigen Bestimmungen fanden Eingang in die derzeit maßgeblichen und umfassenden „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“. Sie wurden 1988 von der Liturgiekommission der deutschen Bischöfe herausgegeben. Aus konservatorischer Sicht beachtens- und ausgesprochen begrüßenswert ist der hohe Stellenwert, der dort dem historischen Bestand trotz eindeutigem liturgischen Reformwillen zugewiesen wird. „Die Erneuerung der Liturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat die Umgestaltung vieler älterer Kirchen notwendig gemacht. Das erfordert theologische, geistige und künstlerische Auseinandersetzung in Verantwortung gegenüber der ursprünglichen Bauidee ... Liturgische Neuordnung darf nicht gegen den Raum erzwungen werden, künstlerische Zusammenhänge, die in der Regel ja auch ikonografische Einheiten darstellen, sollten nicht auseinander gerissen und zerstört werden.“

Dennoch:

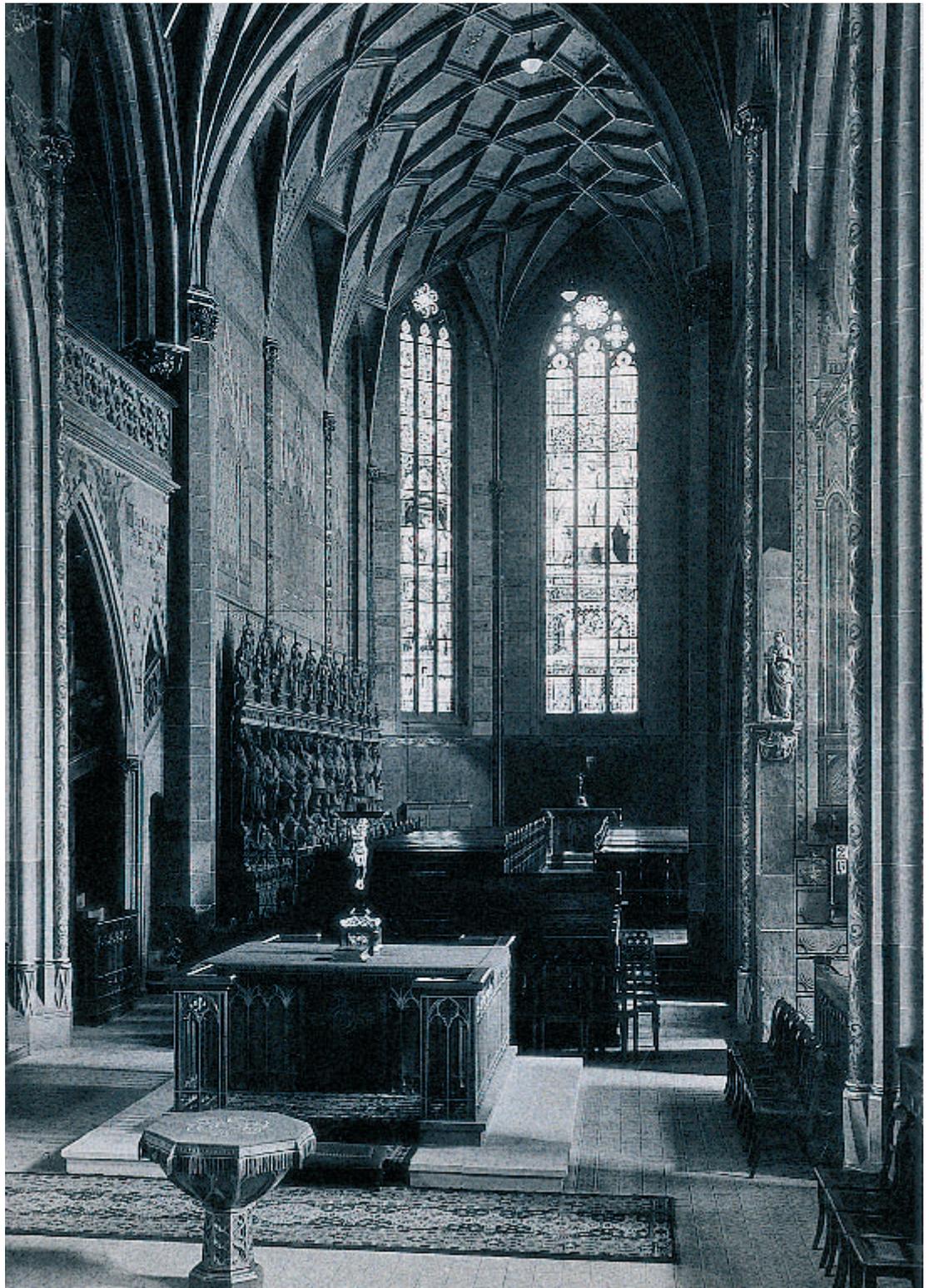
Die baulichen Umsetzungen der Liturgiereformen gleich welcher Konfession und auch die mancherorts hohen, teilweise „außergottesdienstlichen“ Nutzungserwartungen an Kirchenbauten ziehen häufig genug Änderungen und Verluste am historischen Bestand kirchlicher Kulturdenkmale nach sich.

Kirchen sind ihrer Zweckbestimmung nach Gotteshäuser. Der liturgische Raum war und ist jedoch zugleich auratischer Ort des Kunstschaffens. Als Kulturdenkmale sind Sakralbauten Teil des universellen Erbes der Menschheit. Kirchen sind keine Museen, sondern lebendige Orte des Glaubens. Von daher ist es verständlich, dass sie zu allen Zeiten immer wieder Veränderungen, Erweiterungen und Modernisierungen erfahren haben. Dahinter verbirgt sich freilich die Gefahr ei-

*3 Staig, ehemalige katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria. Blick gegen Osten nach dem Umbau zu einer Restauratorenwerkstatt im Erdgeschoss und einem Veranstaltungsraum im heutigen Obergeschoss. Zustand von 2002.*

ner manchmal allzu sorglosen Anpassung des Bestandes an die jeweiligen Bedürfnisse. Dennoch gilt auch aus heutiger Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege die Maxime, dass die uneingeschränkte Nutzung einer Kirche als Gotteshaus noch immer die beste Lösung darstellt. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die ungestörte Religionsausübung. Das so genannte Kirchenprivileg fand mit dem § 11 Ein-

gang in das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz. Danach haben die Denkmalschutzbehörden bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten (§ 11.1). Eine denkmalrechtliche Abwägung mit anderen Belangen erfolgt nicht, jedoch muss die gottesdienstliche Relevanz einer Maßnahme begründet werden. Die Schlüssigkeit der

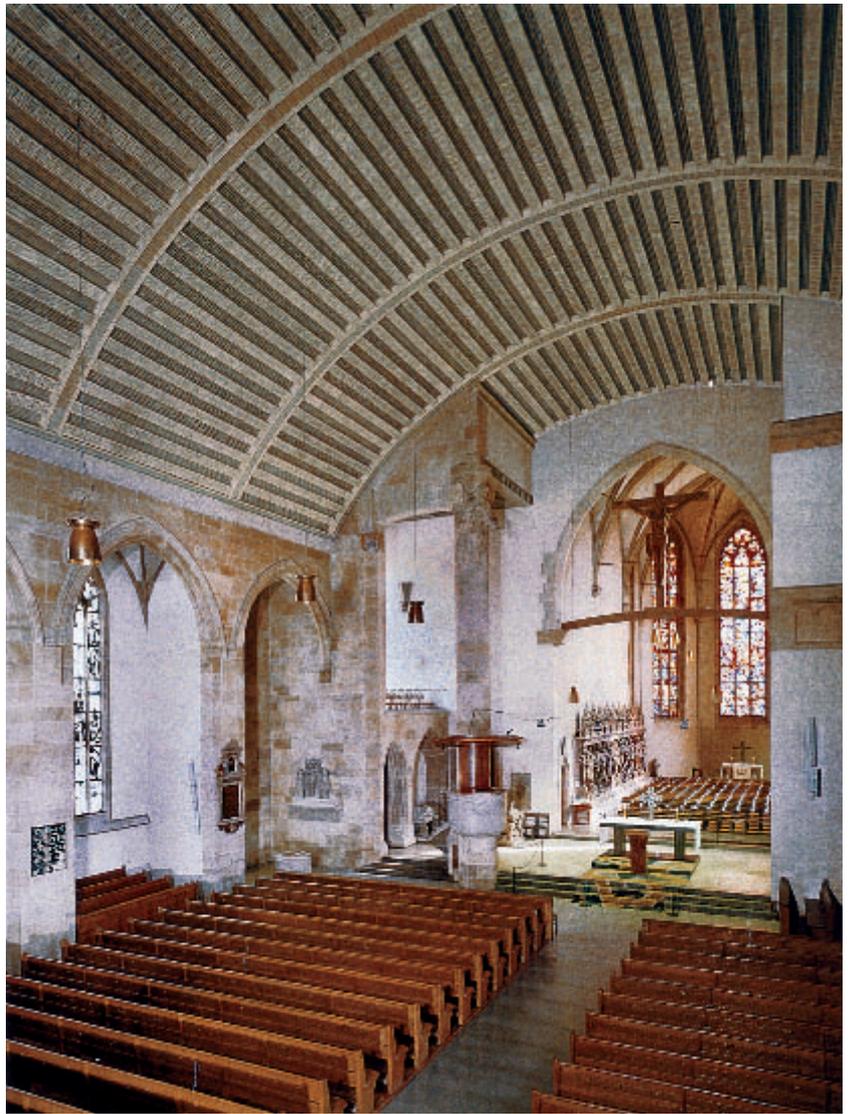


4 Stuttgart, Stiftskirche,  
Blick gegen Osten, Zu-  
stand vor der Zerstörung  
von 1944.

Behauptung, nicht jedoch ihre theologisch-dogmatische bzw. liturgische Richtigkeit, ist gegebenenfalls gerichtlich überprüfbar.

Den Diözesen und Landeskirchen kommt demnach eine außerordentlich hohe Verantwortung im Umgang mit der Substanz und dem Erscheinungsbild des überlieferten sakralen Denkmalbestandes zu. Ihrer doppelten Aufgabe, sowohl den formulierten liturgischen Belangen als auch der Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale gerecht zu werden, kommen sie in aller Regel mit Sorgfalt nach. Angesichts aktueller Umbaumaßnahmen, beispielsweise an der Stuttgarter Stiftskirche und am Rottenburger Dom, sieht die Denkmalpflege dennoch dringende Notwendigkeit, sich über das Spannungsfeld zwischen konservatorischen und gottesdienstlichen Belangen intensiv auszutauschen. Während die Domrenovation in Rottenburg, auf die ich in meinem zweiten Vortrag eingehen werde, ausschließlich in Teilaspekten strittig ist, fehlt für den fundamentalen Umbau der Stuttgarter Stiftskirche innerhalb der Denkmalpflege auch fünf Jahre nach den entscheidenden Auseinandersetzungen die fachliche Akzeptanz.

Die Stiftskirche der heutigen Landeshauptstadt hat zweifelsohne eine ausgesprochen facettenreiche Baugeschichte aufzuweisen. Aus der Sicht der kunsthistorischen Forschung zählen allerdings gerade deren mittelalterliche Bauphasen – im Unterschied etwa zu Sakralbauten freier Reichsstädte oder namhafter Klöster – nicht zu den überregional stilbildenden oder epochemachenden Schöpfungen. Vielmehr entsprechen die einzelnen Bauabschnitte jeweils den damals üblichen Konstruktionen und Formvorstellungen. Ungeachtet dieser nüchternen Feststellung zeichnet sich die Stuttgarter Stiftskirche durch hochrangige Einzelkunstwerke aus und trägt einen herausragenden Geschichtswert in sich. Erst der Kirchenkonzeption des 19. Jahrhunderts und der 1950er-Jahre kann meines Erachtens ein überregionaler Bedeutungswert zugemessen werden. Die bei zwei Luftangriffen im Jahr 1944 zu großen Teilen zerstörte Stiftskirche wurde in drei Abschnitten wieder aufgebaut. Die ersten Phasen umfassten die Sicherungsarbeiten an der Ruine und den Wiederaufbau weniger zerstörter Bauwerksteile, wie die beiden Türme, den Chor, die Sakristei und die Stifterkapelle. Die von 1945 bis 1953 unter Leitung des Stuttgarter Architekten Hans Seytter durchgeführten Arbeiten verfolgten die Idee eines am historischen Bestand orientierten, allerdings etwas vereinfachten Wiederaufbaus. Sie waren in Konzeption und Ausführung – anders als der 3. Bauabschnitt – weder bei Fachleuten noch Laien umstritten. Die im „Ausschuss für den Wiederaufbau der Stiftskir-



che“ entwickelte Konzeption für den Wiederaufbau des Langhauses zwischen 1955 und 1958 hatte das Ziel, das historische Erscheinungsbild des Außenbaus als Wahrzeichen der Stadt in seinen Grundzügen zu rekonstruieren, hierbei jedoch im Detail die gotischen Formen behutsam in moderne Strukturen umzusetzen.

Im Inneren sollte ein moderner Predigtsaal entstehen, der den liturgischen Belangen des evangelischen Wortgottesdienst entgegenkam und zugleich seinen Neubaucharakter offen zur Schau trägt. Heftig umstritten war damals vor allem der Verzicht auf die Wiederherstellung der Dreischiffigkeit und die des Aposteltors. Während das Landesamt für Denkmalpflege einen basilikalischen Kirchenraum mit schlanken Säulen favorisierte, versuchten die Skizzen Gustav Leonhards – als Gegenentwürfe zur Tonnendecke des beauftragten Architekten Seytter – durch ihre spezifische Gliederung Erinnerungen an vergangene Raumstrukturen zu wecken. Den neu konzipierten Hauptraum umgrenzte Seytter durch die westliche Musikempore und die bis zum Südturm vorgezogene Südepore. Hinzutraten die Einbezie-

*5 Stuttgart, Stiftskirche, Blick gegen Osten, Zustand seit 1957 nach der Konzeption und Realisierung durch den Stuttgarter Architekten Hans Seytter.*



6 Stuttgart, Stiftskirche, Blick gegen Osten, Entwurf des Hamburger Architekten Bernhard Hirche von 1994/1997.

hung historischer Ausstattungstücke und die moderne künstlerische Ausgestaltung, an der die intensive Auseinandersetzung der Künstler mit theologischen Inhalten besonders spürbar wird. Wesentlich zur Gesamtwirkung des Inneren tragen die Farbfenster bei. Die ruhigen und dezenten Grau- und Brauntöne der Langhausverglasung verstärken die Wirkung der farbintensiven Chorfenster. Den oberen Raumabschluss bildet die fein strukturierte, hoch ansetzende Segmentbogendecke aus Holz in lasierten Naturtönen. Sie verleiht dem Sakralraum Richtung und Weite zugleich. Sechs durch Gurtbögen begrenzte Deckenfelder greifen die Jochbreiten des alten Langhauses auf und gliedern die Tonne, die im Mittelteil bis zur Chorwand weitergeführt ist. Eine hohe raumgestaltende Kraft ist dem Kanzelpfeiler zuzuweisen, der einen überzeugenden Gegenpart zum markant im Schiff stehenden Südturm darstellt. Nach Auffassung kirchlicher Gutachter gelang es dem Architekten, mit dem stützenlosen einheitlichen Raum, bei dem im Übrigen die traditionelle Längsausrichtung Orgel-Altar-Chor nicht aufgegeben wurde, eine angemessene Lösung für ein Gotteshaus zu finden, das auch landeskirchlichen Gottesdienstansprüchen gerecht werden müsste. Hans Seytter schuf eine architektonische, künstlerische und programmatische Geschlossenheit, die auf einer überzeugenden Sonderlösung im Sinne der Fünfziger Jahre basiert. Der Wiederaufbau stellte – bis zu den 1998 begonnenen Umbaumaßnahmen – substanziell die umfänglichste Schicht und die bestimmende konzeptionelle Klammer zwischen überlieferten und neu geschaffenen Teilen der damaligen

Stiftskirche dar. Die staatliche Denkmalpflege bemühte sich leider ohne Erfolg um die Erhaltung dieser exemplarischen Denkmalschicht. In der Pressemitteilung des Landesdenkmalamts vom 21.10. 1997 heißt es: „Der von der Evangelischen Kirchenpflege Stuttgart vorgelegte Bauantrag beinhaltet eine durchgängige Neukonzeption und gestalterische Neuinterpretation der Kirche. Dieses Gesamtkonzept bedingt nicht nur die Beseitigung wesentlicher raumwirksamer und gestaltbestimmender Elemente der 50er-Jahre-Konzeption, sondern greift auch in historische und archäologische Bereiche substantiell ein.“ Hiergegen trug der Evangelische Oberkirchenrat im Wesentlichen folgende gottesdienstliche Belange vor: „Im Selbstverständnis der evangelischen Kirche ist Kirchenmusik Teil des Gottesdienstes und des Verkündigungsgeschehens. Auch die Aufführung von Kantaten, Oratorien, Passionen etc. hat nach dem Selbstverständnis unserer Kirche gottesdienstlichen Charakter. Zur Kirchenmusik im Dienste der Verkündigung gehört das sinnlich erfahrene und gemeinschaftsbildende Raumerlebnis, das über das nur akustische Hören hinausgeht.“

Aufgrund dieser vorgetragenen gottesdienstlichen Belange musste das Landesdenkmalamt damals auf die Geltendmachung wesentlicher fachlicher Bedenken verzichten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Ausblendung des konservatorischen Korrektivs in der weiteren Praxis auswirken wird. Was wäre, wenn etwa die Seitenaltäre aus der barocken Wallfahrtskirche zu Birnau aus gottesdienstlichen Gründen entfernt werden sollten, was wäre, wenn etwa die romanische Areluskirche in Hirsau mehr Licht bekommen sollte, oder was wäre, wenn etwa die einzigartige mittelalterliche Glasmalerei der Esslinger Dionysiuskirche liturgisch unvertretbar würden? Die staatliche Denkmalpflege jedenfalls hätte formalgesetzlich einen schweren Stand.

Denkmalpflege an Kirchen ist also eine konservatorisch vielschichtige, zuweilen kontrovers diskutierte und zugleich kostenintensive Daueraufgabe. Das Landesdenkmalamt unterstützt mit seiner zentralen und regionalen Fachkompetenz in vielfältiger Weise notwendige Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten. Darüber hinaus fördert das Land Baden-Württemberg in erheblichem Umfang Einzelmaßnahmen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und entsprechend denkmalpflegerischen Prioritäten. In den Jahren von 1998 bis 2001 flossen aus Mitteln der Denkmalpflege landesweit 30% sämtlicher Zuschüsse oder mehr als 42 Millionen DM an kirchliche Antragsteller. Oder anders: In insgesamt 542 Fällen konnte eine Instandsetzung

oder Restaurierung von Objekten in kirchlichem Besitz staatlich gefördert werden. Im ländlich strukturierten und konfessionell vorwiegend katholischen Landkreis Biberach fielen sogar 60% der Zuschüsse auf Maßnahmen an Kirchen, Kapellen, Kloster- und Kirchhofmauern sowie an Friedhöfen und Pfarrhöfen.

An der Gesamtzahl von Kulturdenkmalen in Deutschland haben die Kirchen auch heute noch den größten Anteil. Die Not der Kirche ist zugleich die Not des Denkmals Kirche. Meine Botschaften lauten daher:

1. ganz konkret:

Das Landesdenkmalamt wird souverän genug sein, die jetzige Neugestaltung der Stuttgarter Stiftskirche anzunehmen, sie auf den Prüfstand der Geschichte stellen zu lassen. Ich möchte keineswegs ausschließen, dass die Entscheidung der Kirche gegen uns dennoch letztlich die richtige war. Vielleicht wird sich das Denkmalamt in einigen Jahrzehnten genötigt sehen, erneut eine Raumkonzeption zu verteidigen, die sie dereinst bekämpft hatte.

2. ganz allgemein:

Wir brauchen mehr als bisher eine neue Qualität der Denkmalpartnerschaft. Die gemeinsame Verantwortung für unser großartiges kulturelles Erbe müsste in Zukunft selbstverständlicher werden. Künstlerischer Entwurf, liturgischer Anspruch und Erhaltungsauftrag sollten sich in konstruktivem Diskurs zu einer neuen Stufe der Verständigung entwickeln.

## Literatur:

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichungen der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, 25. Oktober 1988, Bonn 2. Aufl. 1989.

Denkmalpflege und Kirche. Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 46, München 1991.

Liturgie und Denkmalpflege. Über den verträglichen Umgang mit katholischen und protestantischen Kirchenräumen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich Bd. 14, Zürich 1994.

Bernd Mathias Kremer: Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2. Aufl. 1994/95.

Gerhard Matzig: Kirchen in Not. Über den profanen Umgang mit sakralen Denkmälern. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 56, Wolfenbüttel 1997.

Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 63, Buhl/Baden 2001.

*Dr. Michael Goer  
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Alexanderstraße 48  
72072 Tübingen*